



Satzung

- 1.0 Der Verein KINDERFREUNDE, Verein für ein kinderfreundliches Renningen e.V. mit Sitz in Renningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2.0 Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung, um damit bessere Bedingungen für Mädchen und Jungen aller Altersstufen in Renningen zu schaffen und Eltern bei der Erziehung zu unterstützen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der Betreuung an den Grundschulen in Renningen und Malsheim.
- 2.1 Der Verein soll Kontaktstelle und Treffpunkt für Eltern, Kinder, Jugendliche und Leute sein, die Interessen an solchen Belangen haben. Es sollen Arbeitskreise zu aktuellen Themen gebildet werden und Informationsabende stattfinden.
- 2.3 Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- 2.4 Sitz und Gerichtsstand
Sitz des Vereines ist Renningen. Gerichtsstand ist Leonberg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen.
- 3.0 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.0 Mitgliedschaft
Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die für die Ziele des Vereines eintreten will.
Beitritte und Austritte sind dem Verein schriftlich zu erklären.
Über einen Ausschluß entscheidet die Versammlung der Stimmberechtigten mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang an.
- 4.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- 4.3 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Kostenersatz in Höhe von tatsächlich entstandenen Aufwendungen darf geleistet werden. Ebenso kann der Vorstand bei Bedarf die Zahlung einer nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO angemessenen Ehrenamtsvergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. NEU
- 5.0 Organisation
Es findet jährlich mindestens eine Hauptversammlung statt. Der Termin wird im Amtsblatt bekanntgegeben.
- 5.1 Die Hauptversammlung wählt und entlastet den Vorstand jährlich.
- 5.2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem Kassierer, dem Schriftführer und deren Stellvertretern.
- 5.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten im Rahmen einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt.

- 5.4 Beantragen mindestens vier Mitglieder beim Vorstand eine Versammlung, so ist diese vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Der Termin wird im Amtsblatt bekanntgegeben.
- 5.5 Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch einen vom Vorstand bestimmten unabhängigen Kassenrevisor.
- 5.6 Über die Versammlung der Stimmberechtigten wird eine Niederschrift gefertigt, welche vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5.7 Änderungen der Satzung sind mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- 6.0 Beiträge
Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.1 Die Verwaltung der Einkünfte obliegt dem Kassier.
- 7.0 Auflösung
Der Verein löst sich mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung auf.
- 7.1 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtungsdatum: 16 Oktober 1989, Änderungsdatum: 26.02.1997/ 16.03.1998 / 27.02.2002 / 24.04.2012